TREUCONDA
Treuhand- und Wirtschaftsberatungsgesellschaft
mbH Steuerberatungsgesellschaft

&

MAYRHOFER-GRIMM
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

VERBINDLICHE AUSKUNFT: STEUERLICHE PLANUNG SICHER GESTALTEN

RECHTSGRUNDLAGEN, VORAUSSETZUNGEN UND KOSTEN IM ÜBERBLICK

MERKBLATT NR. 2034.3 | 07 | 2026

INHALT

1. **Problemstellung**
2. **Rechtsgrundlagen**
   - 2.1 Allgemeine Auskunftspflicht
   - 2.2 Verbindliche Auskunft – Rechtsgrundlagen
   - 2.3 Gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft (§ 89 Abs. 2 Sätze 1–4 AO)
3. **Begriffsbestimmung**
4. **Anspruchsvoraussetzungen**
   - 4.1 Besonderes Interesse an der Auskunftserteilung
   - 4.2 Antrag
   - 4.3 Antragsteller
   - 4.4 Form und Inhalt des Antrags
5. **Zuständige Behörde**
   - 5.1 Zuständigkeit des BZSt
   - 5.2 Zuständigkeit eines FA
6. **Entscheidung über den Antrag**
   - 6.1 Allgemeine Grundsätze
   - 6.2 Entscheidungsinhalt
7. **Bindungswirkung**
8. **Korrekturmöglichkeiten**
9. **Rechtsbehelfsmöglichkeiten**
10. **Gebührenpflicht**
    - 10.1 Allgemeine Grundsätze
    - 10.2 Gebührenhöhe
11. **Fazit**

1. PROBLEMSTELLUNG

Deutsches Steuerrecht zeichnet sich durch seine besondere Kompliziertheit aus, die nicht zuletzt durch ständige gesetzliche Veränderungen entsteht, indem ursprünglich vorhandene Systematiken einer zunehmenden Kasuistik zum Opfer fallen. Hier ist der Rechtsanwender, der für seine Mandantschaft steueroptimale Lösungen sucht, besonders gefordert. Insbesondere bei der Gestaltung von Dauersachverhalten kann es von Vorteil sein, verbindlich Gewissheit zu erlangen, ob die Finanzverwaltung dem Geplanten auch tatsächlich folgt. Um hier Planungssicherheit zu erlangen, bietet § 89 Abs. 2–7 AO die gesetzlich verankerte Möglichkeit, im Antragswege eine (dann kostenpflichtige) verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung zu erlangen. In welchem Rahmen dies möglich ist, welche Besonderheiten zu beachten sind und in welcher Höhe Kosten entstehen können, ist Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

2.1 Allgemeine Auskunftspflicht

Nach § 89 Abs. 1 AO hat das Finanzamt (FA) eine allgemeine Beratungspflicht, die jedoch nur dann besteht, wenn der Steuerpflichtige Erklärungen oder Anträge offensichtlich versehentlich oder aus Unkenntnis nicht abgibt bzw. nicht stellt. Hat das FA eine unverbindliche Auskunft erteilt und ändert sich die der Auskunft zugrunde liegende Rechtslage, ist es berechtigt, einen der geänderten Rechtslage entsprechenden Bescheid zu erlassen. Eine Ausnahme gilt lediglich dann, sofern nicht anderweitig einen Vertrauenstatbestand geschaffen wurde. Um bindende Gewissheit über die steuerliche Behandlung eines bestimmten, geplanten Sachverhalts zu erlangen, bedarf es daher einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO.

2.2 Verbindliche Auskunft – Rechtsgrundlagen

Die Erteilung verbindlicher Auskünfte sowie die in diesem Zusammenhang bestehende Gebührenpflicht ist in § 89 Abs. 2–7 AO geregelt. Mit § 89 Abs. 2 Sätze 5–7 AO wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, mit Zustim-

© 07/2026 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Tel.: 030. 2 88 85 66 · E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de
Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

mung des Bundesrates weitere Einzelheiten im Rahmen einer Rechtsverordnung zu regeln. Dies ist mit der Steuer-Auskunftsverordnung (StAuskV) vom 30.11.2007[1] erfolgt, die zuletzt durch Art. 7 der Verordnung vom 19.12.2022[2] geändert wurde. Die Finanzverwaltung hat hierzu umfassend im AO-Anwendungserlass (AEAO) zu § 89 AO Stellung genommen; die dortigen Regelungen binden die Finanzämter sowie das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), nicht aber die Gerichte und auch nicht den Steuerpflichtigen und dessen Berater.

2.3 Gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft (§ 89 Abs. 2 Sätze 1-4 AO)

Nach § 89 Abs. 2 Satz 1 AO können die Finanzämter und das BZSt auf **Antrag** verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten erteilen, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht. Grundvoraussetzung ist also ein Antrag des Steuerpflichtigen, dem das FA/das BZSt unter bestimmten Voraussetzungen entsprechen kann.

Zuständig ist das FA, das bei Verwirklichung des dem Antrag zugrunde liegenden Sachverhalts örtlich zuständig sein würde (§ 89 Abs. 2 Satz 2 AO). Sofern im Zeitpunkt der Antragstellung kein zuständiges FA i. S. d. Regelungen der §§ 18–21 AO vorhanden ist, ist auf dem Gebiet der Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, das BZSt zuständig. In diesen Fällen bindet die vom BZSt erteilte verbindliche Auskunft auch die Finanzbehörde, die später bei Verwirklichung des der Auskunft zugrunde liegenden Sachverhalts zuständig wird (§ 89 Abs. 2 Satz 3 AO).

Die **Kirchen** können, da im Bereich der Kirchensteuer die Vorschriften der AO sinngemäß gelten (so z. B. § 8 Abs. 1 KiStG NRW) innerhalb ihrer Zuständigkeit ebenfalls verbindliche Auskünfte erteilen.[3]

§ 89 Abs. 2 Satz 4 AO enthält eine **zeitliche Vorgabe** dahingehend, dass über den Antrag innerhalb von sechs Monaten entschieden werden soll und der Antragsteller bei einer längeren Bearbeitungszeit hierüber unter Angabe von Gründen informiert werden soll.

3. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Begrifflich ist die verbindliche Auskunft von der verbindlichen Zusage nach einer Außenprüfung (§ 204 AO), von der tatsächlichen Verständigung sowie von der Anrufungsauskunft (§ 42e EStG) zu unterscheiden.

Eine **verbindliche Zusage** i. S. v. § 204 AO setzt voraus, dass eine Außenprüfung stattgefunden hat. Der Steuerpflichtige kann dann beantragen, dass die Finanzverwaltung ihm verbindlich zusagt, wie ein für die Vergangenheit geprüfter und im Prüfungsbericht dargestellter Sachverhalt in Zukunft steuerrechtlich behandelt wird.

Bei einer **tatsächlichen Verständigung** einigen sich Steuerpflichtiger und FA verbindlich über den der Steuerfestsetzung zugrunde liegenden Sachverhalt, dessen genaue Ermittlung erschwerten Bedingungen unterliegt.[4] Eine im Rahmen einer Außenprüfung getroffene tatsächliche Verständigung bindet die Finanzbehörde sogar bereits vor Erlass der darauf beruhenden Bescheide.[5]

Bei einer **Anrufungsauskunft i. S. v. § 42e EStG** ist das Betriebsstättenfinanzamt verpflichtet, dem Arbeitgeber Auskunft darüber zu erteilen, wie lohnsteuerliche Regelungen im konkreten Fall anzuwenden sind.

Im Gegensatz zu den vorgenannten Regelungen erteilt die Finanzverwaltung bei einer verbindlichen Auskunft verbindlich Auskunft über die steuerliche Beurteilung von **genau bestimmten Sachverhalten, die noch nicht verwirklicht sind.**

4. ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

4.1 Besonderes Interesse an der Auskunftserteilung

Die Erteilung einer verbindlichen Auskunft setzt zunächst grundsätzlich voraus, dass im Hinblick auf die **erheblichen steuerlichen Auswirkungen** ein besonderes Interesse des Steuerpflichtigen am Erhalt der verbindlichen Rechtsäußerung der Finanzverwaltung besteht. Dies ist dann der Fall, wenn hiervon wirtschaftliche Dispositionen des Steuerpflichtigen abhängig sind und Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der steuerlichen Behandlung bestehen.

In der Besteuerungspraxis sind dies insb. Dauersachverhalte (z. B. bei einer Vermögensübertragung gegen wiederkehrende Leistungen), aber auch Sachverhalte, die bereits bestehen, jedoch umgestaltet werden sollen. Dies muss der Steuerpflichtige im Einzelnen nachprüfbar darlegen.

BEISPIEL A hat 2019 seinen Betrieb gegen eine Rente auf Lebenszeit auf seinen Sohn B übertragen. Das FA hat die getroffene Vereinbarung steuerlich anerkannt und die sich aus § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG ergebenden Rechtsfolgen vollzogen. Ab 01.01.2026 wollen die Vertragsparteien die 2019 vereinbarten monatlichen Rentenzahlungen von 1.500 € auf 3.000 € erhöhen. Der Steuerberater des A will nun vom FA im Rahmen einer verbindlichen Auskunft erfahren, ob dies die steuerliche Anerkennung des Vermögensübergabevertrags mit den sich hieraus ergebenen einkommensteuerlichen Rechtsfolgen (§ 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG) gefährdet.

1 *BGBl. I 2007, 2783.*
2 *BGBl. I 2022, 2432.*
3 *FG Münster v. 15.03.2024 – 4 K 2056/21 AO, EFG 2024, 1545.*
4 *BFH v. 06.02.1991 – I R 13/86, BStBl. II 1991, 673.*
5 *BFH v. 31.07.1996 – XI R 78/95, BStBl. II 1996, 625.*

© 07/2026 DWS-Medien, Berlin

LÖSUNG Hier handelt es sich um einen Dauersachverhalt, der umgestaltet werden soll und dessen weitere steuerliche Anerkennung für die Vertragsparteien von erheblicher Bedeutung ist, sodass ein besonderes Interesse am Erhalt einer verbindlichen Rechtsäußerung durch das FA besteht.

Zwar soll die Finanzverwaltung bei Prüfung der Frage, ob ein besonderes Interesse an der Auskunftserteilung besteht, nicht kleinlich verfahren. Sie wird eine verbindliche Auskunft jedoch insb. in folgenden Fällen **nicht erteilen**:

- wenn es um Sachverhalte geht, bei denen die Erzielung eines steuerlichen Vorteils im Vordergrund steht. Dies ist z. B. der Fall bei Steuersparmodellen, bei Feststellung der Grenzpunkte für einen Gestaltungsmissbrauch i. S. v. § 42 AO sowie wenn es um das Handeln eines ordentlichen Geschäftsleiters geht,
- wenn zu dem Rechtsproblem eine gesetzliche Regelung, eine höchstrichterliche Entscheidung oder eine Verwaltungsanweisung in absehbarer Zeit zu erwarten ist,
- wenn für den maßgeblichen Sachverhalt auch ein Vorabverständigungsverfahren nach § 89a AO in Betracht kommt, insb., wenn Verrechnungspreise oder Betriebsstättengewinnabgrenzungen Gegenstand des Auskunftsantrags sind.[6]

BEISPIEL Mandant C ist Eigentümer eines vermieteten Zweifamilienhauses (Verkehrswert 900.000 €). Er plant, das Objekt auf seine Tochter D gegen Zahlung eines Kaufpreises i. H. v. 900.000 € zu übertragen. Den Kaufpreis soll D aber zeitnah zurückerhalten. C will nun vom FA wissen, in welchem zeitlichen Abstand zur Grundstücksübertragung die Rückzahlung des Kaufpreises erfolgen kann, damit das FA keinen Gestaltungsmissbrauch (§ 42 AO) annimmt.
LÖSUNG Hier wird das FA die Erteilung einer verbindlichen Auskunft ablehnen, da es C mit seinem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft allein darum geht, die Grenzen für die Annahme eines Gestaltungsmissbrauchs auszuloten.

4.2 Antrag

Der Steuerpflichtige muss die **verbindliche Auskunft beantragen** (§ 1 Abs. 1 StAuskV). Der Antrag muss einen Sachverhalt darlegen, dessen steuerliche Behandlung auf bestimmte Art und Weise begehrt wird. Die Finanzverwaltung ist daher nicht verpflichtet, sich zu einem abstrakten Sachverhalt, zu globalen oder alternativ gestellten Rechtsfragen zu äußern. Tut sie es dennoch, ergibt sich hieraus keine Bindungswirkung.[7]

4.3 Antragsteller

Antragsteller einer verbindlichen Auskunft ist derjenige, in dessen Namen der Antrag gestellt wird, d. h. i. d. R. der **Steuerpflichtige**, dem es um die steuerliche Beurteilung eines bestimmten Sachverhalts geht. Dieser schuldet dann auch die durch die verbindliche Auskunft entstehenden Gebühren (§ 89 Abs. 3–5 AO).

Die nach Antragstellung erteilte verbindliche Auskunft wirkt nur gegenüber dem Antragsteller. Wird z. B. eine verbindliche Auskunft von einer Genossenschaft beantragt, entfaltet die erteilte Auskunft auch nur **Bindungswirkung** gegenüber der Genossenschaft, nicht jedoch gegenüber den Mitgliedern.[8]

Antragsteller kann auch ein **Dritter** sein, der bei berechtigtem Interesse den Antrag hinsichtlich der geplanten Verwirklichung eines Sachverhalts durch eine Person, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht existiert, stellt (§ 1 Abs. 4 StAuskV).

Bezieht sich die verbindliche Auskunft auf einen Sachverhalt, der **mehreren Personen** steuerlich i. S. v. § 179 Abs. 2 Satz 2 AO zuzurechnen ist, muss die Auskunft zwingend von allen Beteiligten gemeinsam beantragt werden. Diese sollen zudem einen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten bestellen, der ermächtigt ist, für sie alle Verwaltungsakte und Mitteilungen in Empfang zu nehmen (§ 1 Abs. 2 StAuskV). Die Verpflichtung zur gemeinsamen Antragstellung gilt jedoch nicht im Fall einer noch zu gründenden Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft, d. h. § 1 Abs. 4 StAuskV geht § 1 Abs. 2 StAuskV vor.

4.4 Form und Inhalt des Antrags

Der Antrag auf verbindliche Auskunft muss **schriftlich** gestellt werden. Außerdem soll der Antragsteller Angaben zum Gegenstandswert der Auskunft machen (§ 89 Abs. 4 Satz 2 AO). Aus § 1 Abs. 1 StAuskV ergeben sich die Angaben, die der Antrag auf verbindliche Auskunft enthalten muss:

- die **genaue Bezeichnung des Antragstellers** (Name, Wohnort, bei Gesellschaften Sitz oder Ort der Geschäftsleitung, ggf. Steuernummer);
- die Darlegung des **besonderen steuerlichen Interesses** des Antragstellers;
- eine **umfassende und in sich abgeschlossene Darstellung** eines zum Zeitpunkt der Antragstellung ernsthaft geplanten und noch nicht verwirklichten Sachverhalts (keine unvollständige, alternativ gestaltete oder auf Annahme beruhende Darstellung, keine Verweisung auf Anlagen nur als Beleg). Das Verbot der alternativ gestalteten Darstellung kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass der Antragsteller in zeitlichen Abständen Anträge auf Auskunftserteilung in jeweils abgewandelter Form stellt. Unschädlich ist dagegen, wenn bereits mit vorbereitenden Maßnahmen begonnen wurde, solange der dem Auskunfts-

6 *AEAO § 89 Nr. 3.5.4. Die Regelung gilt für alle verbindlichen Auskünfte, die nach dem 08.06.2021 bei der zuständigen Behörde beantragt wurden.*
7 *BFH v. 30.03.2011 – XI R 30/09, BStBl. II 2011, 613.*
8 *BFH v. 22.10.2024 – VIII R 23/21, BStBl. II 2025, 33.*

© 07/2026 DWS-Medien, Berlin

antrag zugrunde gelegte Sachverhalt im Wesentlichen nicht verwirklicht wurde und noch anderweitige Dispositionen möglich sind;
- eine **ausführliche Darlegung des Rechtsproblems** mit eingehender Begründung des eigenen Rechtsstandpunkts des Antragstellers;
- die **Formulierung konkreter Rechtsfragen** (wobei globale Fragen nach den eintretenden Rechtsfolgen nicht ausreichen);
- die **Erklärung**, dass über den zur Beurteilung gestellten Sachverhalt bei keiner anderen Finanzbehörde (Finanzämter oder BZSt) eine verbindliche Auskunft beantragt wurde sowie
- die **Versicherung**, dass alle für die Erteilung der Auskunft und für die Beurteilung erforderlichen Angaben gemacht wurden und der Wahrheit entsprechen.

Die Sachverhaltsdarstellung des Antragstellers muss so umfassend sein, dass das FA grundsätzlich in keine eigenen Ermittlungen eintreten muss. Für eine umfassende und in sich abgeschlossene Darstellung des zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verwirklichten Sachverhalts muss der Antragsteller dem FA sowohl alle tatsächlichen Merkmale mitteilen, auf deren Verwirklichung es ihm ankommt, als auch alle weiteren Merkmale, die nach der Rechtsauffassung der Finanzbehörde für die Beantwortung der vom Antragsteller gestellten Rechtsfragen von Bedeutung sind.[9] Gleichwohl können sich natürlich im Verlauf des Prüfungsverfahrens Rückfragen zum Sachverhalt ergeben.

BEISPIEL Unternehmer E ist Eigentümer einer in einem Gewerbegebiet auf eigenem Grund und Boden belegenen Autowerkstatt. E plant, seine gewerbliche Tätigkeit zu beenden, er möchte aber eine stille Reserven realisierende Betriebsaufgabe (§ 16 Abs. 3 EStG) in jedem Fall vermeiden. Als Alternative bietet sich eine Betriebsverpachtung im Ganzen an. E will nun vom FA im Rahmen einer verbindlichen Auskunft wissen, welche Voraussetzungen er erfüllen muss, damit eine Betriebsverpachtung nicht zur gewinnrealisierenden Betriebsaufgabe führt. Er hat mehrere Interessenten, die als Pächter infrage kommen und die jeweils unterschiedliche bauliche Veränderungen in den Betriebsräumen vornehmen würden.
LÖSUNG Das FA wird einen solchen Antrag gebührenpflichtig (siehe nachfolgend unter 10.) ablehnen, denn E hat dem FA keinen genau geplanten Sachverhalt geschildert, sondern er will mit seinem Antrag ausloten, unter welchen Voraussetzungen eine Betriebsverpachtung im Ganzen steuerlich anzuerkennen wäre. Dies hängt jedoch u. a. auch vom Pächter und den geplanten baulichen Veränderungen sowie einer ggf. bestehenden Rückbauverpflichtung nach Ende des Pachtvertrags ab. Denn E würde durch eine Betriebsverpachtung im Ganzen nur dann eine Betriebsaufgabe verhindern, wenn er jederzeit in der Lage wäre, nach Beendigung des Pachtverhältnisses seinen Betrieb ohne große Investitionen wieder aufzunehmen. Um eine verbindliche Auskunft zu erhalten, muss er daher konkret darlegen, welche Wirtschaftsgüter er verpachten will, wie der Pächter den Betrieb für seine eigenen Zwecke nutzen will, welche Umbaumaßnahmen geplant sind und ob der Pachtvertrag eine Rückbauverpflichtung enthalten wird.

Mit einem ordnungsgemäß gestellten Antrag unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Punkte hat der Steuerpflichtige Anspruch auf eine Auskunft darüber, wie die Finanzbehörde eine ihr zur Prüfung gestellte hypothetische Gestaltung gegenwärtig beurteilt. Dagegen besteht kein Anspruch auf einen bestimmten rechtmäßigen Inhalt.[10]

Ist der **Sachverhalt bereits verwirklicht**, kommt eine verbindliche Auskunft nicht in Betracht, d. h. das FA wird einen entsprechenden Antrag ablehnend bescheiden. Denn über Rechtsfragen, die sich aus einem bereits verwirklichten Sachverhalt ergeben, ist ausschließlich im Rahmen des Veranlagungs- oder Feststellungsverfahrens zu entscheiden.

5. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Eine erteilte Auskunft hat nur Bindungswirkung, wenn sie auch von der **zuständigen Behörde** erteilt wurde. Die Regelung in § 89 Abs. 2 Satz 3 AO, wonach eine vom BZSt erteilte verbindliche Auskunft später auch das für die Besteuerung zuständige FA bindet, betrifft nur den Fall, dass das BZSt auch für die Erteilung der verbindlichen Auskunft zuständig war. Wurde die verbindliche Auskunft von einer unzuständigen Behörde erteilt, bedarf es einer erneuten (kostenpflichtigen) Antragstellung bei der zuständigen Behörde.

5.1 Zuständigkeit des BZSt

Die Sonderregelung des § 89 Abs. 2 Satz 3 AO hat **Vorrang** vor der allgemeinen Regelung in § 89 Abs. 2 Satz 2 AO, d. h. bei Antragstellern, für die im Zeitpunkt der Antragstellung kein FA zuständig ist (dies betrifft insb. im Ausland ansässige Personen oder Gesellschaften, die im Inland in ggf. steuerlich relevanter Weise tätig werden wollen), greift zwingend die Zuständigkeit des BZSt.

Dies gilt allerdings nur für die Steuern, die von der Landesfinanzbehörde im **Auftrag des Bundes** verwaltet werden. Dazu gehören die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, der Solidaritätszuschlag, die Umsatzsteuer und die Versicherungssteuer. Bei anderen Steuerarten, z. B. der Erbschaft- und Schenkungsteuer, der Grunderwerbsteuer oder bei der Gewerbesteuermessbetragsfestsetzung, ist das BZSt nicht zuständig. Maßgebend für die Beurteilung der Zuständigkeitsfrage sind die aktuellen Verhältnisse des Antragstellers im Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Vorschrift des § 89 Abs. 2 Satz 3 AO ist für **jede Steuerart gesondert** anzuwenden. Es kann daher durchaus der Fall

9 *FG Nürnberg v. 05.12.2017 – 2 K 844/17, EFG 2018, 169.*

10 *BFH v. 29.02.2012 – IX R 11/11, BStBl. II 2012, 651.*

© 07/2026 DWS-Medien, Berlin

eintreten, dass eine im Ausland ansässige Person im Inland nur umsatzsteuerlich geführt wird und daher bei einem auch ertragsteuerlich ausgerichteten Antrag auf verbindliche Auskunft das FA hinsichtlich der Umsatzsteuer und das BZSt hinsichtlich der Einkommensteuer zuständig ist. In einem solchen Fall sind die betroffenen Behörden zur Vermeidung widersprüchlicher Auskünfte gehalten, sich abzustimmen.

5.2 Zuständigkeit eines FA

Greift die Sonderregelung in § 89 Abs. 2 Satz 3 AO nicht, richtet sich die Bestimmung der Zuständigkeit **zwingend** nach § 89 Abs. 2 Satz 2 AO. Dabei ist auf die künftigen, geplanten Verhältnisse des Steuerpflichtigen abzustellen. Das hiernach für die Auskunftserteilung zuständige FA muss auch nicht mit dem Finanzamt identisch sein, das zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Besteuerung des Steuerpflichtigen zuständig ist.

Bei **unterschiedlich zuständigen Finanzämtern**, z. B. wenn der Antrag auf verbindliche Auskunft mehrere Steuerarten betrifft, ist zweckmäßigerweise eine Zuständigkeitsvereinbarung (§ 27 AO) herbeizuführen. Sofern es hierzu nicht kommt, sollen sich die beteiligten Finanzämter zur Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen in jedem Fall untereinander abstimmen. In Fällen, in denen eine verbindliche Auskunft gegenüber mehreren Beteiligten einheitlich zu erteilen ist, ergibt sich die Zuständigkeit aus § 1 Abs. 3 StAuskV.

6. ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN ANTRAG

6.1 Allgemeine Grundsätze

Grundvoraussetzung für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft ist der noch **nicht verwirklichte Sachverhalt**. Eine verbindliche Auskunft kommt daher auch dann nicht in Betracht, wenn der Sachverhalt zwar erst nach Antragstellung, aber vor der Entscheidung über den Antrag verwirklicht wird.

Dagegen ist eine Auskunftserteilung auch möglich, wenn der Antragsteller eine Auskunft für die **ernsthaft geplante Umgestaltung** eines bereits vorliegenden, in die Zukunft reichenden Sachverhalts (insb. bei einem Dauersachverhalt) begehrt (siehe vorstehend unter 4.1). Hier richtet sich das zeitliche Ausmaß der Bindungswirkung nach dem Auskunftsantrag, soweit die Finanzbehörde nicht aus materiell-rechtlichen Gründen von den zeitlichen Vorstellungen des Antragstellers abweicht, z. B. wegen Verlängerung oder Verkürzung des Abschreibungszeitraums, und deshalb ihre Auskunft für einen anderen Zeitraum erteilt.

Das FA kann mit der verbindlichen Auskunft nur eine Aussage über seine gegenwärtige Einschätzung zur steuerlichen Behandlung eines geplanten Sachverhalts im Vorfeld einer etwaigen Besteuerung dieses Sachverhalts treffen. Sollte sich die Beurteilung des FA jedoch als rechtswidrig herausstellen, kann es seine rechtliche Einschätzung im Besteuerungsverfahren ex nunc aufheben oder ändern (§ 2 Abs. 4 StAuskV).[11]

11 BFH v. 29.02.2012 – IX R 11/11, BStBl. II 2012, 651.

Eine verbindliche Auskunft ist materiell rechtswidrig und damit rechtswidrig, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe ohne Rechtsgrundlage oder unter Verstoß gegen materielle Rechtsnormen erlassen wurde oder ermessensfehlerhaft ist. Eine verbindliche Auskunft ist von vornherein unrichtig i. S. v. § 2 Abs. 4 StAuskV, wenn sie von einem nach ihrer Bekanntgabe ergangenen FG- oder BFH-Urteil oder einer später ergangenen Verwaltungsanweisung abweicht. Sie ist nicht unrichtig geworden, ihre Unrichtigkeit wurde lediglich erst nachträglich erkannt.

Zu beachten ist, dass die Aufhebung oder Änderung nach § 2 Abs. 4 StAuskV im Ermessen der Finanzbehörde steht. Eine Aufhebung oder Änderung mit Wirkung für die Zukunft ist z. B. dann sachgerecht, wenn sich die steuerrechtliche Beurteilung des der verbindlichen Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalts durch die Rechtsprechung oder durch eine Verwaltungsanweisung zum Nachteil des Steuerpflichtigen geändert hat.

Ferner darf die Aufhebung oder Änderung nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgen. War der Sachverhalt im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Aufhebung oder Änderung bereits im Wesentlichen verwirklicht, bleibt die Bindungswirkung bestehen, wenn der später verwirklichte Sachverhalt von dem der Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalt nicht oder nur unwesentlich abweicht.

Über den Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft soll **innerhalb von 6 Monaten ab Eingang des Antrags bei der zuständigen Finanzbehörde** entschieden werden. Kann die Finanzbehörde innerhalb dieser Frist nicht über den Antrag entscheiden, ist dies dem Antragsteller unter Angabe von Gründen mitzuteilen (§ 89 Abs. 2 Satz 4 AO).

6.2 Entscheidungsinhalt

Die nach § 89 Abs. 2 AO erteilte verbindliche Auskunft ist ein **Verwaltungsakt**. Entsprechend ist die Finanzverwaltung verpflichtet, die verbindliche Auskunft wie auch die Ablehnung der Erteilung einer verbindlichen Auskunft schriftlich zu erteilen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 122 AO bekannt zu geben.

Bei mehreren Auskunftsbeteiligten (§ 1 Abs. 2 StAuskV) muss die Auskunft allen Beteiligten gegenüber einheitlich erfolgen. Sie muss dem bestellten **Empfangsbevollmächtigten** bekannt gegeben werden.

Ist vor einer Entscheidung über die Erteilung der verbindlichen Auskunft die **Anhörung eines Beteiligten oder die Mitwirkung einer anderen Behörde oder eines Ausschusses** vorgesehen, darf die verbindliche Auskunft erst nach Anhörung des Beteiligten oder nach Mitwirkung dieser Behörde oder des Ausschusses erteilt werden.

Die verbindliche Auskunft **muss enthalten**:

- den ihr **zugrunde gelegten Sachverhalt**; dabei kann die Finanzverwaltung auf den im Antrag dargestellten Sachverhalt Bezug nehmen,

© 07/2026 DWS-Medien, Berlin

- die **Entscheidung über den Antrag**, die zugrunde gelegten Rechtsvorschriften und die dafür maßgebenden Gründe; dabei kann die Finanzverwaltung auf die im Antrag dargelegten Rechtsvorschriften und Gründe Bezug nehmen,
- eine Angabe darüber, für **welche Steuern und für welchen Zeitraum** die verbindliche Auskunft gilt.

7. BINDUNGSWIRKUNG

Zur Bindungswirkung regelt § 2 Abs. 1 StAuskV, dass sie nur dann eintritt, wenn der später verwirklichte Sachverhalt von dem der Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalt **nicht oder nur unwesentlich abweicht**. Dabei sind Inhalt und Umfang der verbindlichen Auskunft durch Auslegung zu ermitteln. Da es sich um Willenserklärungen des öffentlichen Rechts handelt, ist § 133 BGB zu beachten, wonach der wirkliche Wille des Erklärenden aus der Sicht des Erklärungsempfängers unter Berücksichtigung aller dem Beteiligten bekannten und erkennbaren Umstände zu ermitteln ist.[12]

Bei **Gesamtrechtsnachfolge** geht die Bindungswirkung auf den Rechtsnachfolger über (§ 45 AO), bei **Einzelrechtsnachfolge** erlischt sie. Die Bindungswirkung tritt nicht ein, wenn der Sachverhalt nicht durch den Antragsteller, sondern durch einen Dritten verwirklicht wurde, der nicht Gesamtrechtsnachfolger des Antragstellers ist.[13]

Ist die dem Steuerpflichtigen erteilte verbindliche Auskunft zu **seinen Ungunsten rechtswidrig**, tritt keine Bindungswirkung ein (§ 2 Abs. 1 Satz 2 StAuskV), d. h. die Steuerfestsetzung erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und nicht entsprechend der unzutreffend erteilten Auskunft. Dagegen ist eine rechtswidrig erteilte verbindliche Auskunft, die sich zugunsten des Steuerpflichtigen auswirkt, bindend.[14] Das FA kann zwar die Auskunft, insb. sofern sich ihre Rechtswidrigkeit herausstellt, im Besteuerungsverfahren nach § 2 Abs.4 StAuskV ex nunc aufheben oder ändern. Erfolgt dies nicht, bindet die erteilte Auskunft, wenn sie zugunsten des Steuerpflichtigen wirkt, selbst dann, wenn sie dem geltenden Recht widerspricht.[15]

Die Bindungswirkung entfällt automatisch ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Auskunft beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 2 Abs. 4 StAuskV).

8. KORREKTURMÖGLICHKEITEN

Eine erteilte verbindliche Auskunft kann nach den **Berichtigungsvorschriften für sonstige Verwaltungsakte** (§§ 129–131 AO) berichtigt, zurückgenommen oder widerrufen werden. Darüber hinaus bestimmt § 2 Abs. 3 StAuskV, dass eine verbindliche Auskunft auch mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben oder geändert werden kann, wenn sich herausstellt, dass die **erteilte Auskunft unrichtig** war. Dies ist der Fall, wenn sie ohne Rechtsgrundlage oder unter Verstoß gegen materielle Rechtsnormen erlassen wurde oder wenn sie ermessensfehlerhaft ist. Sie ist von vornherein unrichtig, wenn sie von einem nach ihrer Bekanntgabe ergangenen FG- oder BFH-Urteil oder einer später ergangenen Verwaltungsanweisung abweicht. In diesem Fall wird die von Anfang an bestehende Unrichtigkeit lediglich erst nachträglich bekannt.[16]

Für die Prüfung der Frage, ob eine verbindliche Auskunft rechtswidrig ist, ist auf den **Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe** abzustellen. Die Aufhebung oder Änderung ist ausschließlich mit Wirkung für die Zukunft möglich. Dem Steuerpflichtigen ist vor einer Korrektur der verbindlichen Auskunft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 91 Abs. 1 AO).

Widerruft das FA eine verbindliche Auskunft, ist das Klageverfahren gegen eine Steuerfestsetzung, für die die verbindliche Auskunft ohne den Widerruf bindend wäre, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens gegen den Widerruf gem. § 74 FGO auszusetzen.[17] Eine Abhängigkeit zwischen zwei anhängigen Verfahren besteht, wenn der Ausgang des einen (möglicherweise auszusetzenden) Rechtsstreits von dem anderen (möglicherweise vorgreiflichen) Verfahren (z. B. einem Einspruch gegen den Widerruf einer bereits erteilten Zusage) in der Sache beeinflusst werden kann. Ein Verfahren, in dem über die Rechtmäßigkeit des Widerrufs einer erteilten verbindlichen Auskunft gestritten wird, ist wegen der Bindung an eine erteilte Auskunft i. S. d. § 74 FGO vorgreiflich für das entsprechende Festsetzungsverfahren.

Eine **rechtmäßige Auskunft** kann dagegen nur dann widerrufen werden, wenn der Steuerpflichtige sein Vertrauen noch nicht bestätigt hat und er außerdem kein besonderes steuerliches Interesse an der verbindlichen Auskunft darlegen kann.[18]

Die Aufhebung/Änderung steht im **Ermessen der Finanzbehörde** (§ 2 Abs. 4 StAuskV: „kann … aufgehoben werden"). Sie ist in jedem Fall sachgerecht, wenn sich die steuerrechtliche Beurteilung des der verbindlichen Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalts durch die Rechtsprechung oder durch eine Verwaltungsanweisung zum Nachteil des Steuerpflichtigen geändert hat.

Zugunsten des Steuerpflichtigen kann es im Einzelfall gerechtfertigt sein, aus Billigkeitsgründen von einem **Widerruf der verbindlichen Auskunft abzusehen oder die Wirkung des Widerrufs zu einem späteren Zeitpunkt eintreten zu lassen**. Hierzu wird die Finanzverwaltung jedoch nur bereit sein, wenn sich der Steuerpflichtige nicht mehr ohne erheblichen Aufwand bzw. unter beträchtlichen Schwierigkeiten von den im Vertrauen auf die Auskunft getroffenen Dispositionen oder eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen lösen kann.[19]

12 FG München v. 18.03.2010 – 1 V 3932/09, EFG 2010, 1209.
13 AEAO zu § 89 AO Nr. 3.6.2.
14 FG Berlin-Brandenburg v. 14.11.2023 – 6 K 6042/20, EFG 2024, 992.
15 BFH v. 16.05.2013 – V R 23/12, BStBl. II 2014, 325.
16 AEAO zu § 89 AO Nr. 3.6.6 Abs. 3.
17 BFH v. 16.05.2013 – V R 23/12, BStBl. II 2014, 325.
18 BFH v. 02.09.2009 – I R 20/09, BFH/NV 2010, 391.
19 AEAO zu § 89 AO Nr. 3.6.8.

© 07/2026 DWS-Medien, Berlin

9. RECHTSBEHELFSMÖGLICHKEITEN

Der Antragsteller kann sowohl gegen die erteilte verbindliche Auskunft als auch gegen die Ablehnung der Erteilung einer verbindlichen Auskunft **Einspruch** einlegen.

Bei einer **negativ erteilten verbindlichen Auskunft**, d. h. wenn das FA vom Rechtsstandpunkt des Antragstellers abweicht, ist der Inhalt der erteilten verbindlichen Auskunft vom FG nur auf seine sachliche Richtigkeit hin zu prüfen, d. h. darauf, ob die Finanzbehörde den zur Prüfung gestellten Sachverhalt zutreffend erfasst hat und die gegenwärtige rechtliche Einordnung des zur Prüfung gestellten Sachverhalts in sich schlüssig und nicht evident rechtsfehlerhaft ist. Dagegen ist eine materiell-rechtliche Überprüfung der vom FA vertretenen Auffassung durch das Gericht mangels Bindungswirkung der Negativauskunft allein einem Rechtsbehelfsverfahren gegen den späteren Steuer- oder Feststellungsbescheid vorbehalten.[20]

Bei einer **ermessensgerecht erteilten verbindlichen Auskunft**, mit der der Steuerpflichtige jedoch hinsichtlich ihrer steuerrechtlichen Konsequenzen nicht einverstanden ist, verbleibt ihm nur die Anfechtung der Steuerfestsetzung.

10. GEBÜHRENPFLICHT

10.1 Allgemeine Grundsätze

Die Gebührenpflicht gilt nur für Anträge auf verbindliche Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO. Sie knüpft an die Bearbeitung des entsprechenden Antrags und damit den Arbeitsaufwand, nicht jedoch an die Erteilung der verbindlichen Auskunft an. Sie trifft den **Antragsteller als Gebührenschuldner**.

Jeder Antrag auf verbindliche Auskunft löst eine Gebührenpflicht nach § 89 Abs. 3 Satz 1 AO aus. Das gilt auch, wenn mehrere Anträge in einer Antragsschrift verbunden werden.[21]

BEISPIEL Der Steuerpflichtige ist Eigentümer eines erheblichen Immobilienvermögens, dass er in eine noch zu gründende, von ihm beherrschte gewerblich geprägte GmbH & Co. KG einbringen will. Er begehrt im Rahmen einer verbindlichen Auskunft die Klärung grunderwerbsteuerlicher und schenkungsteuerlicher Fragen.
LÖSUNG Hier handelt es sich um zwei gebührenpflichtige Auskunftsanträge, zum einen für den Steuerpflichtigen selbst und zum anderen für die noch zu gründende GmbH &. Co. KG. Der BFH hat hierzu klargestellt, dass mehrere Anträge vorliegen, wenn ein beabsichtigter Sachverhalt in mehreren Schritten verwirklicht werden soll und neben dem selbst betroffenen Antragsteller eine noch nicht existente Person, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die einen Teil des der Antragsschrift zugrunde liegenden Sachverhalts verwirklichen soll, von der Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft begünstigt werden soll.[22]

Für eine **einheitlich erteilte verbindliche Auskunft** ist nur eine Gebühr zu erheben; die Beteiligten sind Gesamtschuldner der Gebühr (§ 89 Abs. 3 Satz 2 AO). Wenn eine verbindliche Auskunft, die mehrere geplante Einbringungsvorgänge betrifft, einheitlich gegenüber mehreren Antragstellern erteilt wird, ist diesen gegenüber gem. § 89 Abs. 3 Satz 2 AO eine einheitliche Auskunftsgebühr anzusetzen.[23] Maßgeblich für die Anzahl der Gebühren, die bei einem Auskunftsersuchen festgesetzt werden können, sind die zum Gegenstand der Auskunft gemachten Sachverhalte. Diese sind nicht auf einzelne Tatsachen oder ein einzelnes steuerrechtlich bedeutsames Tatbestandsmerkmal beschränkt, sondern erfassen einen einheitlichen Lebensvorgang. Das Vorliegen verschiedener Rechtsfragen führt daher für sich genommen noch nicht zur Annahme mehrerer Sachverhalte.[24]

Die Gebühr ist grundsätzlich auch dann zu entrichten, wenn die Finanzbehörde in der verbindlichen Auskunft eine andere Rechtsauffassung als der Antragsteller vertritt (Negativauskunft), wenn sie die Erteilung einer verbindlichen Auskunft ablehnt oder wenn der Antrag zurückgenommen wird.[25] Die Gebühr entsteht auch für die Bearbeitung eines Auskunftsantrags, der die formalen Voraussetzungen nicht erfüllt.[26]

HINWEIS Der Umstand, dass eine Gebührenpflicht u. a. auch dann entsteht, wenn die Erteilung einer verbindlichen Auskunft abgelehnt wird, weil schon die Grundvoraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft nicht vorliegen (z. B. wenn es an einem konkret geplanten Sachverhalt mangelt oder wenn die geplante Gestaltung ggf. Richtung § 42 AO tendiert) oder weil der Antrag auf verbindliche Auskunft die vorstehend unter 4.4 geschilderten formalen und/oder inhaltlichen Anforderungen nicht erfüllt, sollte in jedem Fall **vor Antragstellung** beachtet werden. Denn nichts ist ärgerlicher als für eine erhoffte Dienstleistung bezahlen zu müssen, die dann tatsächlich nicht erbracht wird.

Die Gebühr wird von der um verbindliche Auskunft ersuchten Finanzbehörde durch **schriftlichen Bescheid** gegenüber dem Antragsteller festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Festsetzung zu entrichten (§ 89 Abs. 3 Satz 3 AO). Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft kann die Finanzverwaltung bis zur Entrichtung der Gebühr zurückstellen (§ 89 Abs. 3 Satz 4 AO).

Die Gebühren für die verbindliche Auskunft sind als **steuerliche Nebenleistungen** i. S. d. § 3 Abs. 4 AO steuerlich nicht abziehbar (§ 12 Nr. 3 EStG, § 10 Nr. 2 KStG).

20 BFH v. 29.02.2012 – IX R 11/11, BStBl. II 2012, 651.
21 BFH v. 27.11.2019 – II R 24/17, BStBl. II 2020, 528.
22 BFH v. 27.11.2019 – II R 24/17, BStBl. II 2020, 528.
23 BFH v. 03.07.2025 – IV R 6/23; FG Münster v. 26.07.2022 – 13 K 1563/20 AO, EFG 2022, 1725, Rev. eingelegt, Az. des BFH: X R 30/22; siehe hierzu auch FG Berlin-Brandenburg v. 09.06.2022 – 9 K 9084/21, EFG 2023, 521, Rev. eingelegt, Az. des BFH: II R 39/22 u.v. 09.06.2022 – 9 K 9086/21, EFG 2023, 526, Rev. eingelegt, Az. des BFH: II R 37/22.
24 BFH v. 25.02.2026 – II R 38/23.
25 AEAO zu § 89 AO Nr. 4.1.1.
26 AEAO zu § 89 AO Nr. 4.5.1.

© 07/2026 DWS-Medien, Berlin

10.2 Gebührenhöhe

Die Gebühr wird grundsätzlich nach dem Wert, den die verbindliche Auskunft für den Antragsteller hat, dem **Gegenstandswert** (§ 89 Abs. 4 AO) und in entsprechender Anwendung des § 34 GKG mit einem Gebührensatz von 1,0 berechnet (§ 89 Abs. 5 Sätze 1 und 2 AO).

Der Gegenstandswert richtet sich nach dem **gestellten Antrag und den sich daraus ergebenden steuerlichen Auswirkungen.** Dafür ist auf die Differenz zwischen dem Steuerbetrag, der aufgrund der von dem Antragsteller vorgetragenen Rechtsauffassung entstehen würde, und dem Steuerbetrag abzustellen, der sich bei einer von der Finanzbehörde vertretenen entgegengesetzten Rechtsauffassung ergeben würde. Steuerliche Auswirkungen, die sich mittelbar ergeben können, die jedoch nicht selbst zum Gegenstand des Antrags auf verbindliche Auskunft gemacht worden sind, werden bei der Bemessung der Auskunftsgebühr dagegen nicht berücksichtigt.[27]

Beantragen sowohl Organträger als auch Organgesellschaft einer ertragsteuerlichen Organschaft eine verbindliche Auskunft in Bezug auf den gleichen Sachverhalt, fällt bei beiden Antragstellern eine Auskunftsgebühr an.[28]

Der **Gegenstandswert** ist in analoger Anwendung des § 39 Abs. 2 GKG auf 30 Mio. € begrenzt. Sie beträgt bei bis zum 31.12.2020 eingegangenen Anträgen höchstens 109.736 € und bei ab dem 01.01.2021 eingegangenen Anträgen höchstens 120.721 €.[29] Beträgt der Gegenstandswert weniger als 10.000 €, wird keine Gebühr erhoben (§ 89 Abs. 5 Satz 3 AO).

Der Antragsteller soll den Gegenstandwert und die für seine Bestimmung erheblichen Umstände im Antrag darlegen (§ 89 Abs. 4 Satz 2 AO). FA bzw. BZSt sollen i. d. R. diesen **vom Antragsteller erklärten Gegenstandswert der Gebührenfestsetzung zugrunde legen**, soweit dies nicht zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führt.

Will die Finanzbehörde von dem angegebenen Gegenstandswert abweichen oder hat der Antragsteller keine Angaben zum Gegenstandswert gemacht, ist dem Antragsteller vor Erlass des Gebührenbescheids **Gelegenheit zur Stellungnahme** zu gewähren. Bis zum Eingang der Stellungnahme des Antragstellers, höchstens bis zum Ablauf der üblichen einmonatigen Frist zur Stellungnahme soll die Bearbeitung des Auskunftsantrags zurückgestellt werden.[30]

Gibt der Antragsteller keinen Gegenstandswert an oder ist eine Schätzung nicht möglich, ist eine **Zeitgebühr** zu berechnen, die 50 € je angefangene halbe Stunde beträgt (§ 89 Abs. 6 Satz 1 AO). Beträgt bei Anträgen die Bearbeitungszeit weniger als zwei Stunden, wird keine Gebühr erhoben (§ 89 Abs. 6 Satz 2 AO).

Auf die Gebühr kann ganz oder teilweise **verzichtet** werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre (§ 89 Abs. 7 Satz 1 AO). Ist die Erhebung einer Gebühr, die sich nicht am jeweiligen Verwaltungsaufwand orientiert, im Falle der Erteilung einer Negativ-Auskunft als unverhältnismäßig zu beurteilen, kann dies dazu führen, dass die Behörde nach Maßgabe des § 89 Abs. 7 AO gehalten ist, wegen Unbilligkeit ganz oder teilweise auf die Erhebung der Gebühr zu verzichten.[31]

Nimmt der Antragsteller den Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft vor Bekanntgabe der Entscheidung zurück, kann die Gebühr **ermäßigt** werden (§ 89 Abs. 7 Satz 2 AO). Ist der Auskunftsantrag noch nicht bearbeitet worden, ist die Gebühr auf Null zu ermäßigen; von der Erteilung eines Gebührenbescheids kann abgesehen werden. Hat die Finanzbehörde schon begonnen, den Antrag zu bearbeiten, ist die Gebühr unter Berücksichtigung des bis zur Rücknahme des Antrags angefallenen Bearbeitungsaufwands **anteilig** zu ermäßigen.[32]

Im Fall der **Rücknahme eines Antrags** auf verbindliche Auskunft führt die Regelung in AEAO zu § 89 Nr. 4.5.2 nicht zu einer Ermessensreduzierung auf Null in der Weise, dass die Gebührenermäßigung (§ 89 Abs. 7 Satz 2 AO) nach den Maßgaben der Bemessung einer Zeitgebühr auszurichten ist.[33]

Auf die Gebührenfestsetzung sind die **Vorschriften der AO** entsprechend anzuwenden. Gegen die Gebührenfestsetzung ist der Einspruch gegeben. Außerdem kann die Gebührenfestsetzung nach §§ 129–131 AO berichtigt werden.[34]

11. FAZIT

Mit zunehmender Verkomplizierung des Steuerrechts steigen auch die Anforderungen an die Gestaltungsberatung, die idealerweise rechtssicher sein und Rechtsstreitigkeiten vermeiden sollte. In Einzelfällen kann es daher durchaus (v. a. bei Dauersachverhalten) sinnvoll sein, sich der Möglichkeit einer verbindlichen Auskunft zu bedienen, um bereits im Vorfeld mit dem FA verbindlich abzustimmen, ob die geplante Gestaltung seitens des Fiskus auch so akzeptiert wird und damit nachfolgend eintretende (gerichtliche) Rechtsstreitigkeiten von vornherein vermieden werden. Um dies zu erreichen, sollten die vorstehend dargestellten Anforderungen an einen Antrag auf verbindliche Auskunft unbedingt beachtet werden.

27 BFH v. 22.04.2015 – IV R 13/12, BStBl. II 2015, 989.
28 BFH v. 09.03.2016 – I R 66/14, BStBl. II 2016, 706.
29 AEAO zu § 89 AO Nr. 4.2.4.
30 AEAO zu § 89 AO Nr. 4.2.7.
31 BFH v. 05.02.2014 – I R 34/12, BFH/NV 2014, 1014.
32 AEAO zu § 89 AO Nr. 4.5.2.
33 BFH v. 04.05.2022 – I R 46/18, BStBl. II 2023, 467.
34 AEAO zu § 89 AO Nr. 4.4.1.

Dipl.-Finw. Karl-Heinz Günther, Steuerberater

© 07/2026 DWS-Medien, Berlin